

# **SATZUNG**

## **der „Peter Jensen Stiftung“**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen:  
**„Peter Jensen Stiftung“.**
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - a. der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung,
  - b. der Kinder- und Jugendhilfe,
  - c. mildtätiger Zwecke,
  - d. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten steuerbegünstigter Zwecke.
3. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der in Ziffer 2 genannten Zwecke.

4. Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und im gleichen Umfang verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Stiftung jeweils vorrangig verfolgt werden.
5. Die gemeinnützigen Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung folgender Körperschaften:
  - a) Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Fachhochschulen, Volkshochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen, die erzieherische Projekte durchführen,
  - b) Bildungseinrichtungen und andere Organisationen mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern,
  - c) andere Organisationen und Einrichtungen, die das Ziel verfolgen, der Bedeutung des ehrenamtlichen Einsatzes für unsere Gesellschaft Rechnung zu tragen.

Soweit es die finanzielle Situation der Stiftung zulässt, kann die Stiftung vorbezeichnete Einrichtungen / Projekte auch selbst verwirklichen. Die Stiftung kann ihre Maßnahmen auch durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit begleiten.

Der mildtätige Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) finanzielle Zuschüsse und Sachzuwendungen an körperlich, geistig, seelisch oder wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO, insbesondere an hilfsbedürftige aktive oder ehemalige Beschäftigte des „Familienunternehmens Peter Jensen“<sup>1</sup> oder deren hilfsbedürftige Angehörige und insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Familien mit schwerkranken Kindern,
  - b) die finanzielle Förderung mildtätiger Einrichtungen, die körperlich, geistig, seelisch oder wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO unterstützen.
6. Bei der Förderung der in Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen und Projekte anderer Körperschaften darf die Stiftung ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.
  7. Der Stiftungsvorstand erlässt vor Vergabe von Zuschüssen, Stipendien und Preisen Richtlinien über Vergabekriterien und -verfahren, die auch im Fall der Abänderung der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes bedürfen.
  8. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

---

<sup>1</sup> Als „Familienunternehmen Peter Jensen“ im Sinne dieser Satzung gelten die „MWP Immobilienbesitz GmbH“ (AG Schwerin HRB 11034), und die „Peter Jensen GmbH“ (AG Hamburg HRB 85976) sowie deren rechtliche oder wirtschaftliche Nachfolger sowie verbundene Unternehmen.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Zuwendungen dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken, sofern sie nicht vom Zuwendenden ausdrücklich zur Erhöhung des Vermögens bestimmt oder gem. § 62 Abs.3 AO dem Vermögen zugeführt werden.
3. Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen grundsätzlich nur die Erträge des Vermögens sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht nach Ziffer 2 das Vermögen erhöhen.
4. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Wert zu erhalten. Das Vermögen soll nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird.
5. Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Zustiftungen in das Stiftungsvermögen oder Spenden seitens der Stifter oder des „Familienunternehmens Peter Jensen“, die mit der Maßgabe gemacht werden, dass sie dem „Familienunternehmen Peter Jensen“ für die operative Tätigkeit als unbesichertes Darlehen weitergegeben werden sowie zum Zeitpunkt der Anerkennung unbesicherte Darlehen, die in das Stiftungsvermögen eingehen, müssen nicht, auch nicht nachträglich, besichert werden.
6. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
  - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
  - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere für Rücklagen zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.
7. Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.
8. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 4**

### **Stiftungsvorstand**

1. Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei, maximal fünf Personen besteht.
2. Die geborenen und gekorenen Mitglieder des Vorstands der „Jahr-100-Werk Stiftung“ sind kraft Amtes gleichzeitig Mitglieder des Vorstands der „Peter Jensen Stiftung“. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand der „Jahr-100-Werk Stiftung“ aus, so scheidet er automatisch auch aus dem Vorstand der „Peter Jensen Stiftung“ aus.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Aus einer Vorstandstätigkeit für die „Peter Jensen Stiftung“ ergibt sich gegen diese kein Anspruch auf Erstattung von Auslagen oder Aufwendungen oder auf die Zahlung einer Vergütung.

## **§ 5**

### **Aufgaben und Haftung des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres lässt der Vorstand durch einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks erstellen. Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht sind, auch zu Lebzeiten der Stifter, binnen einer Frist von 6 Monaten nach Erstellung der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung vorzulegen.
3. Die Haftung des Vorstandes gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 6**

### **Vertretung der Stiftung**

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Die Stifter der „Jahr-100-Werk Stiftung“ sind in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder der „Peter Jensen Stiftung“ jeweils alleinvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Übrigen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsbefugt. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Außerhalb von diesen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Anwendung aller gängigen Medien, insbesondere Telefax erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Solange mindestens zwei Stifter der „Jahr-100-Werk Stiftung“ Mitglieder des Vorstands sind, gilt ein Beschluss als abgelehnt, sofern zwei Stifter gegen den Beschluss stimmen.
3. Sofern der Vorstand aus drei Vorstandsmitgliedern besteht, bedürfen die nachfolgenden Beschlüsse der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern, bei vier Vorstandsmitgliedern der Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern und bei fünf Vorstandsmitgliedern der Zustimmung von vier Vorstandsmitgliedern:
  - a) die Änderung der Satzung (§ 10),
  - b) die Auflösung der Stiftung (§ 11, Ziff. 1),
  - c) die Bestimmung der bezugsberechtigten steuerbegünstigten Körperschaften (§ 11, Ziff. 2),
  - d) die Veräußerung oder sonstige Verfügung von Unternehmensbeteiligungen.
4. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Bei der Beschlussfassung abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt.

## **§ 8**

### **Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresabrechnung beschlossen wird. Auf Antrag eines Mitglieds muss der Vorstand einberufen werden.
2. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht besondere Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tag der Anerkennung der Stiftung.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen**

Der Vorstand kann die Satzung der Stiftung, nicht jedoch den Stiftungszweck, ändern oder ergänzen, soweit hierfür ein sachlicher Grund besteht, insbesondere wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nachhaltig geändert haben. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 11**

### **Auflösung**

1. Der Vorstand kann die Stiftung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auflösen. Der Auflösungsbeschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vermögen der Stiftung an eine oder mehrere vom Vorstand zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft(en) zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12**

### **Aufsicht**

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

Hamburg, den 01.11.2014

---

Peter Jensen